

FO-SH-04	Anmeldemappe Betreuungsordnung		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. AWO Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Schülerhorte
----------	--	---	--

Betreuungsordnung im Schülerhort Linkenheim

1. Angebot und Trägerschaft / Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Träger des Betreuungsangebotes ist die AWO Soziale Dienste gGmbH, Prinz-Wilhelm-Straße 3, 76646 Bruchsal, www.awo-ka-land.de, 07251-7130-0
- 1.2 Schüler/innen die eine Schule in Linkenheim besuchen, können das Angebot des AWO Schülerhortes Linkenheim in Anspruch nehmen.
- 1.3 Der Träger übernimmt die Betreuung des Kindes im Schülerhort Linkenheim im Rahmen der vereinbarten Betreuungsmodule. Die Betreuung umfasst die pädagogische Begleitung, die Beaufsichtigung sowie unterstützende Angebote im Rahmen der Konzeption der Einrichtung. Die pädagogische Betreuung erfolgt im Rahmen der Konzeption und personellen, sowie organisatorischen Möglichkeiten.

2. Vertragsdauer

- 2.1 Der Vertrag wird für ein Hortjahr geschlossen. Das Hortjahr beginnt mit dem ersten Schultag nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Ferientag vor Beginn des folgenden Schuljahres.
- 2.2 Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Hortjahres, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. Betreuungsmodule und Betreuungszeiten

- 3.1 Die Betreuung während der Schulzeit findet an Schultagen vor und nach der verlässlichen Grundschule, beim Besuch der Ganztagsgrundschule vor und nach Schulende, gemäß den Zeiten der einzelnen Betreuungsmodule, statt.
- 3.2 Die Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung findet in den Schulferien und an den beweglichen Ferientagen der Grundschule Linkenheim statt. Die Zeiten entsprechen dem jeweils gültigen Betreuungsmodul. Ausgenommen sind die 20 Schließtage des Schülerhorts, sowie der 24. und der 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- 3.3 Die Einrichtung hat maximal 20 Schließtage pro Hortjahr. Diese Tage werden spätestens zu Beginn des Hortjahres bekannt gegeben. Gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg, sowie der 24.12. und 31.12. zählen nicht zu den Schließtagen.
- 3.4 Die Betreuungszeiten und Betreuungsmodule, sowie die Elternbeiträge sind auf der Homepage des Schülerhorts unter www.schuelerhort-linkenheim.de in der jeweils gültigen Fassung einzusehen.
- 3.5 Änderungen der Betreuungszeiten bleiben aus organisatorischen Gründen vorbehalten, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht und die Änderungen den Personensorgeberechtigten zumutbar sind.

FO-SH-04	Anmeldemappe Betreuungsordnung		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. AWO Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Schülerhorte
----------	--	---	--

4. Aufnahme

- 4.1 Die Aufnahme der Kinder in den Schülerhort Linkenheim erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten sowie die Bestätigung durch die Einrichtungsleitung begründet. Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 4.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 4.3 Der/Die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, Änderungen der Personensorge, der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

5. Änderung, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- 5.1 Die Betreuungsmodule des AWO Schülerhorts Linkenheim werden verbindlich für ein Schülerhortjahr vereinbart.
- 5.2 Eine unterjährige Kündigung der Betreuung oder Änderung der Betreuungsmodule ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund möglich (Wegzug, Schulwechsel, o.ä.). Sie muss außerdem schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- 5.3 Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Hortjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Beitrag im September wird anteilig erhoben.
- 5.4 Ohne Einhaltung einer Frist kann aus wichtigem Grund der Betreuungsvertrag vom Träger außerordentlich gekündigt werden.
Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Zahlungsrückstände des Betreuungsentgelts für mehr als drei Monate.
 - b) Wenn Hortkinder sich nicht an die Regeln und Ordnung des Hortes halten, starke Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und/oder eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Hortkinder und/oder Mitarbeiter*innen zur Folge haben.
 - c) Wenn Erziehungsberechtigte Erziehungsmethoden einfordern, die den Grundsätzen der AWO widersprechen.
 - d) Wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist, d.h., wenn eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit trotz vorheriger Gespräche nachhaltig nicht mehr möglich ist.
- 5.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

6. Elternbeitrag, Kostenübernahme durch das Jugendamt

- 6.1 Für die Betreuung ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten.

Gegebenenfalls ist zusätzlich ein Essensbeitrag zu bezahlen. Dieser wird vom Träger bestimmt. Diese Beiträge sind jeweils zum Monatsbeginn, spätestens bis zum fünften Werktag, zur Zahlung fällig.

FO-SH-04	Anmeldemappe Betreuungsordnung		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. AWO Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Schülerhorte
----------	--	---	--

- 6.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Er ist deshalb auch während der Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes, bei vorübergehenden, vom Träger nicht zu vertretenden Einschränkungen oder Schließungen der Einrichtung z.B. aufgrund von Personalmangel oder behördlicher Anweisungen, sowie bis Vertragsende nach einer Kündigung/Abmeldung zu entrichten.
- 6.3 Änderungen der Gebühren werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- 6.4 Im Falle einer Beitragserhöhung steht den Personensorgeberechtigten ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 6.5 Der/Die Erziehungsberechtigte kann beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge über den Kostenträger, hat der/die Erziehungsberechtigte den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

7. Aufsicht, Haftung, Versicherung

- 7.1 Dem Hortpersonal obliegt während des Besuches der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Schülerhortkinder. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der jeweilig gewählten Betreuungszeit.
Damit die Mitarbeiter*innen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind der Einrichtung durch den/die Erziehungsberechtigte/n Änderungen zu den angemeldeten Betreuungszeiten bekannt zu geben.
Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen in der Anmeldung benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Einrichtung mitzuteilen.
- 7.2 Die Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung, die Verwechslung der Garderobe und anderen mitgebrachten persönlichen Gegenständen der Hortkinder.
Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung mitgebrachter Gegenstände haftet der Träger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Eine Kennzeichnung dieser Gegenstände, mit Namen, wird empfohlen.
- 7.3 Die Haftung der Personensorgeberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:
- a) den sichersten Weg zur Einrichtung
 - b) den Aufenthalt in der Einrichtung
 - c) Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung

FO-SH-04	Anmeldemappe Betreuungsordnung		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. AWO Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Schülerhorte
----------	--	---	--

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Eine Betreuung von kranken Hortkindern ist nicht möglich.
- 8.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei meldepflichtigen Krankheiten, Besuchsverbot oder der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Zudem richten wir uns in Bezug auf die Wiederezulassung des Besuches der Einrichtung nach den Empfehlungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Karlsruhe (siehe Anlage).
- 8.3 Der/Die Erziehungsberechtigte sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Regelungen des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über die Kenntnisnahme des beigelegten Merkblattes.
- 8.4 Erkrankt ein/e Hortkind während des Aufenthalts in der Einrichtung, ist die Einrichtung verpflichtet, die/den Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren. Diese/r verpflichten sich, das erkrankte Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen oder jemanden zu beauftragen.
- 8.5 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder unspezifischem Fieber sowie bei allen im beiliegenden Merkblatt aufgelisteten Erkrankungen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
Die Entscheidung, ob ein/e Schüler/in wegen Krankheitssymptomen aus der Einrichtung abgeholt werden muss, bleibt dem Personal vorbehalten.
- 8.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger, in begründeten Fällen, eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 8.7 In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung, während den Betreuungszeiten, notwendig machen, nur in Absprache mit dem/der Erziehungsberechtigten, dem Hortkind verabreicht oder das Kind an die Selbsteinnahme erinnert. Alle Medikamente müssen grundsätzlich beim Hortpersonal abgegeben werden.
Die Medikamentengabe erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall. Der Träger haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

9. Datenschutz

- 9.1 Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden alle erforderlichen personenbezogenen Daten während des Besuchs der ergänzenden Betreuung erfasst gespeichert und verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- 9.2 Die Verwendung von Fotos und personenbezogene Daten richten sich nach den Angaben im Anmeldeformular.
- 9.3 Soweit Gesundheitsdaten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- 9.4 Verantwortlicher ist die AWO Soziale Dienste gGmbH. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung des Trägers enthalten. <https://www.awo-ka-land.de/datenschutz/>.

Die Datenschutzhinweise nach Art.13 DSGVO werden gesondert zur Verfügung gestellt.

FO-SH-04	Anmeldemappe Betreuungsordnung		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. AWO Soziale Dienste gGmbH
			Geltungsbereich: Schülerhorte

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Einrichtung vor. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Träger besteht nicht.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 10.4 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird diese Betreuungsordnung als verbindlich anerkannt.

FO-SH-04	Anmeldemappe Betreuungsordnung		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. AWO Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Schülerhorte
----------	--	---	--

Merkblatt, bitte sorgfältig durchlesen!!!

Belehrung für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Kindertagesstätte besucht, kann es andere Kinder, Erzieher und Betreuer anstecken. Insbesondere Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit sind in ihrer Abwehr geschwächt und können sich in der Gemeinschaftseinrichtung noch Folgekrankheiten mit Komplikationen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das IfSG vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind bei **folgenden Krankheiten nicht in die Kindertagesstätte kommen darf**:

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken.

Bei den **folgenden Krankheiten und als Ausscheider** der Erreger darf das Kind **nur nach vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes** in die Kindertagesstätte kommen:

Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp., enterohämorrhagischen E. coli (EHEC).

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele *Brechedurchfälle* und *Hepatitis A (und E)* kommen durch Schmierinfektion zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Handhygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Durch Tröpfchen werden z.B. *Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten* übertragen.

Die Verbreitung von *Krätzmilben, Läusen* sowie der *ansteckenden Borkenflechte* erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, warum gerade in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes einzuholen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch, oder auch bei Läusebefall).

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die nach dem Infektionsschutzgesetz einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen

FO-SH-04	Anmeldemappe Betreuungsordnung		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. AWO Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Schülerhorte
----------	--	---	--

Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei den genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden und Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung.

Im Infektionsschutzgesetz ist daher auch dafür vorgesehen, dass ein Kind als Ausscheider dieser Erreger nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes in die Einrichtung kommen darf. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer aufgeführten Krankheit erkrankt ist, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und diese ausscheiden, sogar ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen erhalten Sie beim **Gesundheitsamt** und Ihrem **behandelnden Arzt**. Bitte informieren Sie sich über die Möglichkeiten und die Reichweite entsprechender **Impfungen**.

Ein optimaler Impfschutz dient nicht nur Ihrem eigenen Kind, sondern auch der Allgemeinheit!